
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 16. Juli 2009

Seite 523

Nr. 61

**Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 09. Juli 2009**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 255), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Praktikumsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

II. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit

- § 3 Dauer und zeitliche Gliederung
- § 4 Freiwilliges Betriebspraktikum

III. Die Praktikantin oder der Praktikant im Ausbildungsbetrieb und Berichterstattung

- § 5 Ausbildungsbetriebe
- § 6 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- § 7 Berichtsheft und Zeugnis

IV. Anrechnung und Anerkennung der praktischen Tätigkeit

- § 8 Anerkennungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Vorleistungen
- § 10 Urlaub, Krankheit und Fehlzeiten
- § 11 Erwerbstätigkeit (Werkstudentinentätigkeit bzw. Werkstudententätigkeit)
- § 12 Sonderregelungen
- § 13 Praktikum im Ausland

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anhang A1: Gliederung des Grundpraktikums für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technische Vertiefungsrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft“)
- Anhang A2: Gliederung des Fachpraktikums für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technische Vertiefungsrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft“)
- Anhang A3: Beispiele für Tätigkeitsbereiche im Grund- und im Fachpraktikum für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der technischen Vertiefungsrichtung „Energie und Wirtschaft“ oder mit der technischen Vertiefungsrichtung „Informationstechnik und Wirtschaft“
- Anhang A4: Formblatt „Wochenübersicht“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Prüfungsordnung vom 09.07.2009, bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen Nr. 60 vom 16.07.2009), die berufspraktische Tätigkeit für Studierende des genannten Studiengangs an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die berufspraktische Tätigkeit in Unternehmen bzw. Betrieben fördert wesentlich die Ausbildungsziele des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Sowohl unterstützend für die Lehrveranstaltungen als auch als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist die berufspraktische Tätigkeit wesentlicher Bestandteil des Bachelor-Studiengangs.

(2) In der Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden im so genannten Grundpraktikum verschiedene grundlegende praktische Methoden und Verfahren kennen lernen. Das Praktikum soll dabei nur sekundär handwerkliche Fertigkeiten vermitteln und unterscheidet sich daher in der Art seiner Anlage grundsätzlich von einer Berufslehre. Primär sollen die Studierenden einen Einblick in die Betriebsabläufe, in die Organisation und in die Sozialstruktur eines Unternehmens gewinnen.

(3) Während des Studiums soll das so genannte Fachpraktikum das Studium ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen. Die Praktikantin oder der Praktikant hat im Fachpraktikum die Möglichkeit, einzelne Bereiche eines Unternehmens kennen zu lernen und dabei die Umsetzung des im Studium erworbenen Wissens kennen zu lernen. Damit vertieft und verbindet das Fachpraktikum die im Grundpraktikum gewonnenen praktischen Erfahrungen und die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse. Das Fachpraktikum soll insgesamt sowohl fachrichtungsbezogene technisch-ingenieurwissenschaftliche als auch kaufmännisch-wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Auch soll das Zusammenwirken beider Bereiche in Unternehmen, auch unter Management- bzw. sozialen Aspekten Gegenstand des Praktikums sein.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, sollte das Fachpraktikum innerhalb der im - je nach technischer Vertiefungsrichtung geltenden - Studienplan vorgesehenen Semester (s. Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen 2009) durchgeführt werden. Entsprechend der individuellen Studienverlaufsplanung kann es auch zweckmäßig sein, das Fachpraktikum teilweise während der vorlesungsfreien Zeit des fortgeschrittenen Studiums zu absolvieren.

(4) Die berufsüberleitende Funktion ist schon in den ersten Wochen des Praktikums wirksam, wenn die Praktikantin oder der Praktikant erkennen soll, ob sie oder er überhaupt für einen Beruf, der technische und kaufmännische Aspekte verbindet, hinreichende Motivation mitbringt. Sie tritt im weiteren Verlauf deutlicher hervor, wenn besonders im Fachpraktikum der Überblick wächst und dadurch die Basis zur Entscheidung für den späteren beruflichen Werdegang bereitet ist.

II. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit

§ 3 Dauer und zeitliche Gliederung

(1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften fordert von den Studierenden des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen eine berufspraktische Tätigkeit bestehend aus einem Grundpraktikum im Umfang von acht Wochen und einem Fachpraktikum im Umfang von zwölf Wochen (die berufspraktische Tätigkeit hat somit einen Umfang von insgesamt 20 Wochen Dauer).

(2) Die berufspraktische Tätigkeit besteht aus kaufmännischen und technischen Inhalten. Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sollen die kaufmännischen und die technischen Inhalte jeweils mindestens sechs Wochen umfassen, die restlichen Wochen können technischen oder kaufmännischen Inhalten frei zugeordnet werden.

(3) Die praktischen Tätigkeiten und technischen Inhalte im Rahmen des Praktikums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind für die drei technischen Vertiefungsrichtungen unterschiedlich. Es müssen praktische Tätigkeiten aus dem jeweiligen technischen Bereich und aus dem kaufmännischen Bereich nachgewiesen werden; die Bereiche können sich hierbei auch teilweise überlappen. Die erforderlichen Tätigkeiten werden im Anhang (A1 bis A3) dieser Praktikumsordnung für die drei verschiedenen technischen Vertiefungsrichtungen genannt und erläutert. Die praktischen Tätigkeiten und Inhalte im Rahmen des kaufmännischen Praktikums sind nicht konkret vorgegeben. Hierbei muss allerdings deutlich werden, dass die Praktikumsinhalte den Studienzielen des Studiengangs förderlich sind.

(4) Das abgeleistete Grundpraktikum ist bei der Meldung zu den Fachprüfungen des zweiten Studienjahres der Bachelor-Prüfung nachzuweisen und ergibt keine ECTS-Credits. Das abgeleistete Fachpraktikum ist bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen und ergibt zwölf ECTS-Credits.

(5) Das Grundpraktikum sollte möglichst in einem zusammenhängenden Zeitraum durchgeführt werden. Das Fachpraktikum kann in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte unterteilt werden, die jedoch nicht kürzer als zwei Wochen sein sollen. Es wird empfohlen, zeitlich möglichst große Abschnitte vorzusehen. Auch die Aufteilung des Fachpraktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben, wobei die Praktikumsdauer in einem Betrieb mindestens zwei Wochen betragen soll.

(6) Den angehenden Studierenden wird dringend empfohlen, das gesamte Grundpraktikum bereits vor der Vorlesungszeit des ersten Semesters abzuleisten, da bei Nichteinhalten dieser Empfehlung mit erheblichen Verzögerungen im Studienablauf gerechnet werden muss.

§ 4

Freiwilliges Betriebspraktikum

Die vorgeschriebenen Wochen für die berufspraktische Tätigkeit sind als Mindestdauer zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in adäquaten Betrieben (vgl. § 5) durchzuführen.

III. Die Praktikantin oder der Praktikant im Ausbildungsbetrieb und Berichterstattung

§ 5

Ausbildungsbetriebe

(1) Die in Praktika zu vermittelnden Kenntnisse und Verfahren können ausbildungszielkongruent nur in mittleren und großen Unternehmen erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Darüber hinaus sind Praktika in allen Betrieben zulässig, die eine Ausbildung im Rahmen entsprechender Richtlinien gewährleisten.

Besondere Bestimmungen je nach Vertiefungsrichtung:

(a) Technische Vertiefungsrichtung „Maschinenbau und Wirtschaft“:

Nicht geeignet als Ausbildungsbetriebe sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne betreiben. Aus dem gleichen Grund werden Arbeiten in Hochschulinstiuten (auch als studentische Hilfskraft), Hochschulaninstiuten, im eigenen Betrieb oder in Betrieben von Verwandten in der Regel nicht angerechnet.

(b) Technische Vertiefungsrichtungen „Energie und Wirtschaft“ und „Informationstechnik und Wirtschaft“:

Auf gesonderten Antrag an den Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen hin können Teile der Praktika auch in einem Handwerksbetrieb durchgeführt werden. Auch bei Tätigkeiten in Rechen- und Medienzentren wird auf einen solchen gesonderten Antrag hin im Einzelfall entschieden. Eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einem An-Institut der Universität Duisburg-Essen, das mit der Fakultät für Ingenieurwissenschaften fachlich kooperiert, kann auf gesonderten Antrag an den Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen hin im Umfang der geleisteten Arbeitszeit, umgerechnet auf die übliche Beschäftigungszeit einer Praktikantin oder eines Praktikanten, angerechnet werden.

(c) Kaufmännische Inhalte der Praktika:

Der kaufmännische Teil der Praktika soll in Unternehmen, die nach dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip arbeiten, vorzugsweise in Industrieunternehmen oder in industrienahen Dienstleistungsunternehmen, absolviert werden. Praktika in anderen Unternehmen oder Institutionen können auf Antrag an den Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen durchgeführt und/oder angerechnet werden, wenn deutlich wird, dass die Praktikumsinhalte den Ausbildungszielen des Studiengangs förderlich sind.

(2) Die zuständige Industrie- und Handelskammer sowie die Berufsberatung der Agentur für Arbeit geben Auskunft über für die praktische Ausbildung geeignete Unternehmen. Die Studienberatung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, die Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen, das Akademische Beratungs-Zentrum Studium und Beruf (ABZ), das Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen sowie Berufsverbände bieten Hilfe bei der Suche nach geeigneten Stellen. Eine Vermittlung von Praktikumsstellen kann die Hochschule nicht leisten.

(3) Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Bereitwilligkeit, Hilfsbereitschaft und Kollegialität auszeichnen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben durch ihr Interesse und Engagement maßgeblich selbst zum Erfolg ihrer berufspraktischen Tätigkeit beizutragen und darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte eingehalten werden.

(4) Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Unternehmen bzw. Betrieben von einer Ausbildungsleiterin oder einem Ausbildungsleiter oder anderen geeigneten Personen übernommen, die entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgen. Sie beraten die Praktikantinnen und Praktikanten in fachlichen Fragen.

Zudem wird den Praktikantinnen bzw. den Praktikanten vom Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen für das Fachpraktikum eine betreuende Professorin oder ein betreuender Professor zugeordnet, die bzw. der während des Praktikums für eine fachliche Begleitung zur Verfügung steht.

§ 6

Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten

(1) Die Studierenden sind für die Organisation ihres Praktikums selbst verantwortlich. Daher sollte sich die zukünftige Praktikantin oder der zukünftige Praktikant möglichst schon vor der Bewerbung um eine Praktikantenstelle und spätestens vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit anhand dieser Praktikumsordnung oder bei Bedarf durch Anfrage beim Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen.

(2) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den Ausbildungsvertrag, der zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten abzuschließen ist. In diesem Vertrag sind die Rechte und die Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

(3) Fragen der Versicherungspflicht werden durch entsprechende Gesetze geregelt. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften. Studierende haben die Pflicht, sich über versicherungsrechtliche Fragen (inklusive des Unfallversicherungsrechts) zu informieren.

(4) Das Praktikum, auch das Grundpraktikum, gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist damit förderungswürdig. Auskunft erteilen die zuständigen Stellen (z. B. Studentenwerk, BAföG-Ämter, Bundesagentur für Arbeit).

§ 7

Berichtsheft und Zeugnis

(1) Sowohl über die technischen Inhalte als auch über die kaufmännischen Inhalte des Fachpraktikums hat die Praktikantin oder der Praktikant ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasstes **Berichtsheft** (DIN-A4) anzufertigen, in dem laufend durch selbst erstellte Kurztexpte, Skizzen, Schaltpläne u. ä. über eigene Arbeiten und Beobachtungen berichtet wird. Durch die Anfertigung des Berichtsheftes sollen die Praktikantinnen und Praktikanten lernen, technische Sachverhalte prägnant darzustellen. Die Berichte können Arbeitsgänge, Werkzeuge, Einrichtungen u. ä. beschreiben. Sie sollen einen Umfang von ein bis zwei DIN-A4-Seiten/Woche (einschließlich eventueller Skizzen und Zeichnungen) haben und einmal je Woche angefertigt werden. Die Berichte können auch umfassender sein und Tätigkeitsbereiche beschreiben, in denen länger als eine Woche gearbeitet wurde. Die Berichte sind von der oder dem für die Praktikantenausbildung in der Ausbildungsstelle Verantwortlichen mit Firmenstempel zu versehen und zu unterzeichnen. Ferner soll eine **Wochenübersicht** erstellt werden (Anhang A 4), die auf einem Formblatt täglich Art und Dauer der verrichteten Tätigkeiten dokumentiert.

Über das Grundpraktikum müssen keine Berichtshefte geführt werden (weder über die kaufmännischen noch über die technischen Inhalte des Grundpraktikums).

(2) Der jeweilige Bericht muss die gründliche Beschäftigung mit der Tätigkeit erkennen lassen. Dazu ist es notwendig, eigene Erfahrungen und Beobachtungen schwerpunktmäßig herauszugreifen und diese mit hinreichender Tiefe zu behandeln. Es ist jedoch zu vermeiden, Gegenstände oder spezielle Einrichtungen und Verfahrensweisen zu beschreiben, die der Geheimhaltung unterliegen. Eine bloße Aufzählung der verrichteten Arbeiten oder die Wiedergabe des Inhalts von Fachbüchern kann nicht angerechnet werden.

(3) Über die berufspraktische Tätigkeit ist der Praktikantin oder dem Praktikanten von dem ausbildenden Unternehmen ein **Zeugnis** oder eine **Bescheinigung** auszustellen. Das Zeugnis oder die Bescheinigung muss die Bezeichnung des Ausbildungsbetriebs, die Abteilung, den Ausbildungsort, Angaben zur Person, die Tätigkeitsbereiche und deren Dauer sowie bei einem Zeugnis eine Bewertung der Praktikantentätigkeit enthalten. Durch Krankheit und Urlaub ausgefallene Arbeitstage werden nicht auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet und sind deshalb ebenfalls anzugeben.

(4) Die im Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen vorzulegenden Unterlagen für das Fachpraktikum umfassen damit im Einzelnen:

- **Zeugnis oder Bescheinigung** (gemäß § 7 Abs. 3)
- **Wochenübersichten** (siehe dazu Anhang A 4)
- **Berichtsheft** (gemäß §7 Absätze 1 und 2).

Für das Grundpraktikum ist generell keine derartige Berichterstattung erforderlich. Hier genügt eine formelle Bescheinigung des jeweiligen Unternehmens, die die in § 7 Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt. Ein weiterer, inhaltlicher Nachweis über das Grundpraktikum ist weder über die technischen noch über die kaufmännischen Inhalte des Grundpraktikums erforderlich.

IV. Anrechnung und Anerkennung der praktischen Tätigkeit

§ 8

Anerkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt entsprechend der Studienrichtung durch das Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen. Zur Anerkennung ist die Vorlage des Tätigkeitsnachweises und ggf. des ordnungsgemäß abgefassten und von dem ausbildenden Unternehmen bestätigten Tätigkeitsberichtes im Original erforderlich.
- (2) Zeugnisse und Berichtshefte müssen zeitnah, d. h. innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Praktikumsabschnitts beim Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen vorgelegt werden. Hiervon ausgenommen sind vor Beginn des Studiums erbrachte Leistungen.
- (3) Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Eidesstattliche Erklärungen sind dabei kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen.
- (4) Das Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Eine praktische Tätigkeit, über die nur unzureichende Berichte vorliegen, weil sie unvollständig oder nicht verständlich abgefasst sind, wird nicht oder nur zu einem Teil ihrer Dauer anerkannt.
- (5) Anerkannte Praktika im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an deutschen und ausländischen Universitäten und Hochschulen werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen hin anerkannt, sofern sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Praktikumsberichte. Wurden keine Praktikumsberichte geführt, muss bei einer Anerkennung als Fachpraktikum eine Aufstellung der Tätigkeiten nach Art und Umfang in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- (6) Anerkannte Praktika in anderen Studiengängen als Wirtschaftsingenieurwesen an deutschen und ausländischen Universitäten und Hochschulen werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen hin anerkannt, sofern sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Praktikumsberichte.

§ 9

Anrechnung von Vorleistungen

- (1) Vor Beginn des Studiums erbrachte Leistungen sollen während der Einschreibezeit oder zu Beginn des Studiums unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen beim Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen eingereicht werden.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit im technischen oder kaufmännischen Bereich kann auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden. Über die Anrechnung von Zeiten einer abgeschlossenen praktischen Berufsausbildung (Lehre) und/oder einer Berufstätigkeit auf die geforderte berufspraktische Tätigkeit entscheidet auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten das Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen auf der Grundlage vorgelegter Zeugnisse und Berichtshefte nach den Vorgaben dieser Praktikumsordnung. Maßgeblich für die Anrechnung sind die im Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen vorliegenden Anrechnungstabellen.
- (3) Sowohl technische als auch kaufmännische Tätigkeiten aus einem geleisteten Bundeswehr-, Ersatzdienst oder Ähnlichem können mit maximal acht Wochen als Grundpraktikum angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Praktikumsordnung genügen (Anforderung bei der technischen Vertiefungsrichtung Maschinenbau: Materialerhaltungsstufe 2 und höher). Der Nachweis erfolgt durch Vorlage von Bescheinigungen (z. B. Allgemeine Tätigkeitsnachweise-Bescheinigungen), Zeugnissen der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführten Praktikumsberichten, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichtsheften sind vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

Technische Kurse des „Berufsförderungsdienstes“ können zusätzlich ebenfalls angerechnet werden. Auskünfte erteilt das für den jeweiligen Standort zuständige Kreiswehersatzamt – Berufsförderungsdienst.
- (4) Die praktische Ausbildung an Technischen Gymnasien oder Wirtschaftsgymnasien und Kollegschulen sowie die Ausbildung zur Technischen Assistentin oder zum Technischen Assistenten im Bereich Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informationstechnik können mit maximal acht Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden, sofern sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken sowie die entsprechenden Nachweise vorgelegt und angerechnet werden.

§ 10**Urlaub, Krankheit und Fehlzeiten**

Ausgefallene Arbeitstage durch Urlaub, Krankheit oder andere Fehlzeiten werden nicht auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet und müssen in jedem Falle nachgeholt werden.

§ 11**Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit bzw. Werkstudententätigkeit)**

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die das Unternehmen in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal acht Wochen angerechnet, sofern sie in den hier genannten Tätigkeitsbereichen und in geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gegebenenfalls gemäß dieser Ordnung geführte Praktikumsberichtshefte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

§ 12**Sonderregelungen**

Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 19 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen legt das Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Praktikumsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13**Praktikum im Ausland**

(1) Es wird ausdrücklich empfohlen, praktische Tätigkeiten auch im Ausland zu erbringen. Auslandspraktika unterliegen dabei den Anforderungen, die in dieser Praktikumsordnung definiert sind.

(2) Bei einem Auslandspraktikum müssen die Praktikumsberichtshefte in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. In Abstimmung mit dem zuständigen Praktikantenamt können Praktikumsberichtshefte auch in einer anderen Sprache als den oben genannten Sprachen abgefasst sein. Für den Fall, dass das Zeugnis nicht in deutscher, englischer oder einer anderen, mit dem Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen abgestimmten Sprache abgefasst ist, muss dem Zeugnis eine beglaubigte Übersetzung beigelegt werden.

(3) Es wird empfohlen, vor Antritt eines Auslandspraktikums Rücksprache mit dem Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen zu halten, um festzustellen, ob der vorgesehene Ausbildungsbetrieb und der vorgesehene Ausbildungsplan geeignet sind.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 14****Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen gemäß der Prüfungsordnung vom 9.7.2009 (bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen Nr. 60 vom 16.7.2009) an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben haben.

(2) Bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten, die der Praktikumsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Duisburg-Essen (bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen Nr. 18/2004 vom 8. Juli 2004) entsprechen, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses für Wirtschaftsingenieurwesen durch das Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen angerechnet.

§ 15**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 06.05.2009 und vom 06.07.2009.

Duisburg und Essen, den 09. Juli 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

ANHANG A1:

Gliederung des technischen **GRUNDPRAKTIKUMS** (Ausbildungsplan) für den BACHELOR-STUDIENGANG WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (ausschließlich für die technische Vertiefungsrichtung **Maschinenbau und Wirtschaft**)

(1) Für das Grundpraktikum, sofern es als technisches Praktikum abgeleistet wird, müssen aus den Bereichen GP1 bis GP4 Tätigkeiten von jeweils 1-4 Wochen aus mindestens drei Bereichen nachgewiesen werden:

- GP1: Spanende Fertigungsverfahren 1-4 Wochen
- GP2: Umformende Fertigungsverfahren 1-4 Wochen
- GP3: Urformende Fertigungsverfahren 1-4 Wochen
- GP4: Füge- und Trennverfahren 1-4 Wochen

(2) Die folgende Auflistung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsgebiete GP1 bis GP4, von denen die Praktikantin bzw. der Praktikant mehrere kennen lernen soll:

- GP1: Spanende Fertigungsverfahren

Feilen, Meißeln, Sägen, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Senken, Räumen, Schleifen, Honen, Läppen

- GP2: Umformende Fertigungsverfahren

Freiform- und Gesenkschmieden, Kaltformen/Fließpressen, Walzen, Tiefziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten

- GP3: Urformende Fertigungsverfahren

Modellbau, Formenbau, Nass- und Trockenguss, Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Schleuderguss, Feinguss), Sintern, Pulvermetallurgie und Kunststoffverarbeitung (Extrusion, Spritzgießen, Blasformen)

- GP4: Füge- und Trennverfahren

Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten, Kleben, Kunststoffschweißen

Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des „DVS – Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.“ werden angerechnet.

ANHANG A2:

Gliederung des technischen **FACHPRAKTIKUMS** (Ausbildungsplan) für den BACHELOR-STUDIENGANG WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (ausschließlich für die technische Vertiefungsrichtung **Maschinenbau und Wirtschaft**)

(1) Das Fachpraktikum kann mit den im Folgenden aufgeführten Ausbildungsabschnitten individuell gestaltet werden. Es müssen dabei Praktika mit vorwiegend betriebstechnischen Inhalten (FP1 bis FP5) wie auch vorwiegend ingenieurmäßigen Inhalten (FP7 bis FP 10) durchgeführt werden.

(2) Für das Fachpraktikum müssen aus den Bereichen FP1 bis FP10 Tätigkeiten aus mindestens drei Bereichen (insgesamt sechs Wochen) nachgewiesen werden, wobei mindestens vier Wochen aus dem betriebstechnischen Bereich FP1 – FP5 stammen müssen:

Betriebstechnische Inhalte:

- FP1: Oberflächentechnik, Wärmebehandlung 1-4 Wochen
- FP2: Werkzeugbau, Vorrichtungsbau 1-4 Wochen
- FP3: Instandhaltung, Wartung, Reparatur 1-4 Wochen
- FP4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle 1-4 Wochen
- FP5: Fertigung, Montage 1-4 Wochen

Ingenieurmäßige Inhalte:

- FP6: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Versuch 1-4 Wochen
- FP7: Produktionsplanung und -steuerung 1-4 Wochen
- FP8: Produktplanung und Produktmanagement 1-4 Wochen
- FP9 Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach
Absprache mit dem zuständigen Praktikantenamt 1-4 Wochen
- FP10 Interdisziplinäres Projektpraktikum 4-6 Wochen

(3) Die folgende Auflistung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Bereiche FP1 bis FP10, von denen der Praktikant mehrere kennen lernen soll:

- FP1: Oberflächentechnik, Wärmebehandlung:

Oberflächenbeschichtung: Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Wirbelsintern u. a. einschließlich der Vorbehandlung.

Wärmebehandlung: Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen, Einsatz- und Nitrierhärten.

- FP2: Werkzeugbau, Vorrichtungsbau:

Anfertigen von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spannzeugen, Messwerkzeugen und Schablonen, Modellbau

- FP3: Instandhaltung, Wartung, Reparatur:

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie deren Reparatur

- FP4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle:

Messen mit taktilen und berührungslosen Messverfahren, Verwendung von Lehren, Oberflächenmesstechnik, Kennen lernen von Methoden zur Qualitätssicherung und den Zusammenhängen zwischen fertigungsbedingten Toleranzgrößen und Qualitätskosten, Qualitätskontrolle von Produkten und Fertigungsprozessen.

- FP5: Fertigung, Montage:

Fertigung sowie Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.

- FP6: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Versuch:

Tätigkeiten in Projektgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Forschungsteams, Versuchsabteilungen.

- FP7: Produktionsplanung und -steuerung:

Arbeitsvorbereitung, Planung von Arbeitsabläufen in der Fertigung, Gestaltung von Aufbau- und Ablauforganisationen, Anlagenprojektierung, Überwachung und Steuerung von Anlagen und Prozessen (SPS, Prozessrechner, Prozessleitsysteme, Steuerungsprogrammierung), Logistik

- FP8: Produktplanung und Produktmanagement:

Planung und Platzierung von Produkten, Marketing, Einkauf (Beschaffung) und Vertrieb, Controlling

- FP9: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikantenamt der entsprechenden Abteilung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen:

Fachrichtungsbezogene Tätigkeiten, die nicht in den Bereichen FP1 bis FP8 genannt sind

- FP10: Interdisziplinäres Projektpraktikum:

Als interdisziplinäres Projektpraktikum kann einer der Bereiche FP1 bis FP8 ausgewählt und auf 4-6 Wochen Dauer ausgedehnt werden. Dabei soll die Praktikantin oder der Praktikant ingenieurmäßiges Arbeiten im Team in einem Industrieunternehmen mit ausgeprägter Arbeitsteilung kennen lernen und aktiv im Ingenieurteam bei der Lösung konkreter Probleme und Aufgaben des Unternehmens mitarbeiten. Beispiele für eine derartige interdisziplinäre Arbeit sind: Mitarbeit bei der Produktentwicklung, Mitarbeit bei der Prozessentwicklung, Mitarbeit bei der Planung, Beschaffung und Inbetriebnahme industrieller Großanlagen.

Das interdisziplinäre Projektpraktikum kann auf insgesamt max. 8 Wochen erweitert werden, indem der Bereich FP9 dem Projektpraktikum zugeordnet wird.

Hinweis: Die Bearbeitung von bloßen Detailaufgaben ist keine interdisziplinäre Projektarbeit.

ANHANG A3:

Beispiele für Tätigkeitsbereiche im Grund- und Fachpraktikum für den BACHELOR-STUDIENGANG WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN mit der technischen Vertiefungsrichtung **Energie und Wirtschaft oder mit der technischen Vertiefungsrichtung **Informationstechnik und Wirtschaft****

1. Manuelle und maschinelle Grundtätigkeiten bei der Bearbeitung von Metallen und Kunststoffen (z. B. Feilen, Sägen, Meißeln, Biegen, Anreißen, Messen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen)
2. Verbindungstechniken (z. B. Weich- und Hartlöten, Schweißen, Nieten, Kleben, Crampen, Wrappen)
3. Fertigung von Bauelementen, Bauteilen und Baugruppen der Elektrotechnik (Dies umfasst z. B. auch die Herstellung von Platinen, die Bestückung und Verlötung von Leiterplatten und die Erstellung belastbarer Lötverbindungen.)
4. Zusammenbau, Montage, Prüfung, Wartung und Reparatur von Geräten und Apparaturen der Elektrotechnik- und der Informationstechnik (Hierzu zählen u. a. Mess- und Regelgeräte, Bildschirmgeräte, Mikrocomputer und sonstige elektronische Geräte.)
5. Programmieren (Dies umfasst u. a. auch die Implementierung einfacher, eigenständiger Funktionen wie z. B. Gerätetreiber, Formatumsetzer, Ein-/Ausgabe-Funktionen, statische und dynamische Speicher.)
6. Nutzung von Anwenderprogrammen (Dies umfasst auch die Anwendung von Programmen zur Tabellenkalkulation, Datenhaltung und Datenbanken, Eingabe und Bearbeitung von technischen Zeichnungen, Schaltplänen, Texten und Graphiken, Entwicklung multimedialer Darstellungen, Einsatz netzbasierter Kommunikationstechniken u. ä.)
7. Berechnung, Projektierung, Konstruktion, Computergestützte Techniken, Tätigkeiten aus der praktischen und angewandten Informatik
8. Zusammenbau, Montage, Prüfung, Wartung, Inbetriebnahme und Reparatur von Systemen aus dem Bereich der Informatik, der Elektrotechnik und Informationstechnik
9. Arbeiten in Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungslaboratorien und in Prüffeldern
10. Entwurf, Implementierung und Test von Software

Die aufgeführten zehn Tätigkeitsbereiche selbst stellen nur eine Orientierungshilfe bei der Auswahl von Tätigkeiten dar. Damit die berufsvorbereitende Funktion des Praktikums zur Wirkung kommt wird dringend empfohlen, die im Praktikum ausgeführten Tätigkeiten den Inhalten des Studiums und dessen spezieller fachlicher Ausrichtung möglichst gut anzupassen,

Bezüglich der oben angegebenen Tätigkeitsbereiche gelten allein die folgenden zwei Einschränkungen. Von der geforderten Mindestdauer der berufspraktischen Tätigkeit darf ein Anteil von nicht mehr als vier Wochen auf die Tätigkeitsbereiche 1 bis 3 entfallen. Die Tätigkeitsbereiche 1 bis 3 dürfen außerdem nicht als Teil des Fachpraktikums durchgeführt werden.

**ANHANG A4:
Formblatt „Wochenübersicht“**

Wochenübersicht Nr. _____ vom _____ bis _____	Name: _____			
Tag	Tätigkeitsinhalte	Stunden		
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"> _____ Datum/ Unterschrift Ausbilder </td> <td style="width: 50%; border: none;"> _____ Stempel </td> </tr> </table>			_____ Datum/ Unterschrift Ausbilder	_____ Stempel
_____ Datum/ Unterschrift Ausbilder	_____ Stempel			